

STUDENT CARE

ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB) NACH VVG.

Ausgabe 2022

INHALTSVERZEICHNIS.

I. Allgemeines	3	VI. Vertragsdauer und Kündigung	4
Art. 1 Versicherungsträgerin.....	3	Art. 12 Vertragsbeginn.....	4
II. Anwendungsbereich	3	Art. 13 Mindestlaufzeit.....	4
Art. 2 Zweck.....	3	Art. 14 Kündigungsfrist und Auflösung des Vertrags.....	4
Art. 3 Versicherbare Personen.....	3	VII. Datenbearbeitung	5
III. Versicherungsumfang	3	Art. 15 Datenbearbeitung durch SWICA.....	5
Art. 4 Versicherungsumfang.....	3	VIII. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 5 Wahl der Leistungserbringer.....	3	Art. 16 Mitteilungen, Schadenmeldungen und Zahlungen.....	6
Art. 6 Höhe der Leistungen.....	3	Art. 17 Rechtswahl.....	6
Art. 7 Begründung des Leistungsanspruchs.....	4		
IV. Jahresfranchise	4		
Art. 8 Jahresfranchise.....	4		
V. Prämien	4		
Art. 9 Prämientarif.....	4		
Art. 10 Prämienbezahlung.....	4		
Art. 11 Nichtzahlung der Prämien und/oder Kostenbeteiligungen.....	4		

ZUSATZBEDINGUNGEN STUDENT CARE.

I. ALLGEMEINES

ART. 1 VERSICHERUNGSTRÄGERIN

Versicherungsträgerin ist die SWICA Versicherungen AG, Römerstrasse 37, 8401 Winterthur, nachstehend SWICA genannt.

II. ANWENDUNGSBEREICH

ART. 2 ZWECK

SWICA versichert Personen gegen die finanziellen Folgen der Behandlungen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft.

ART. 3 VERSICHERBARE PERSONEN

Die STUDENT CARE kann von einer Person beantragt werden, die:

- › aus dem Ausland in die Schweiz einreisen will oder eingereist ist und
- › sich vorübergehend in der Schweiz zum Zweck einer Aus- oder Weiterbildung aufhält (wie namentlich Schüler, Studenten, Praktikanten, Stagiaires) und die Absicht hat, ihren gesetzlichen Wohnsitz in die Schweiz zu verlegen und
- › vor Vollendung des 45. Altersjahres steht und
- › keiner obligatorischen Versicherungspflicht untersteht, sich davon befreit hat oder ein Gesuch um Befreiung einreicht.

Bei einer rechtskräftig gewordenen Ablehnung des Gesuchs um Befreiung von der Versicherungspflicht gemäss KVG gilt der Versicherungsantrag per Antragstellung als nichtig.

III. VERSICHERUNGSUMFANG

ART. 4 VERSICHERUNGSUMFANG

Die STUDENT CARE versichert Leistungen unter dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) analog zum Leistungskatalog der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) und insbesondere der Verordnung über Leistungen in der Krankenpflegeversicherung (KLV). Für die Bestimmung des Leistungsumfangs gilt der jeweils zum Zeitpunkt der Behandlung geltende Leistungskatalog des KVG.

SWICA leistet Kostengutsprache und bezahlt Kosten für notfallmässige Behandlungen im Ausland und übernimmt die Kosten höchstens zum doppelten Betrag der Kosten, die in der Schweiz vergütet würden. Ein Notfall liegt vor, wenn Versicherungsnehmer* bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedürfen und eine Rückreise in die Schweiz nicht angemessen ist.

Im Grundsatz ist Voraussetzung für Auslandsleistungen (mit Ausnahme der Kostenübernahme für ambulante Behandlungen) der Beizug der SWICA-Notrufzentrale. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem Wohnkanton.

ART. 5 WAHL DER LEISTUNGSERBRINGER

In der Schweiz besteht freies Wahlrecht unter den nach KVG zugelassenen Leistungserbringern.

ART. 6 HÖHE DER LEISTUNGEN

Die Vergütung richtet sich nach den Tarifen, welche rechtmässig für Personen anwendbar sind, welche nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) versichert sind.

*Der besseren Lesbarkeit wegen wird in diesem Dokument lediglich die männliche Form verwendet. Dies gilt für sämtliche geschlechtsspezifischen Begriffe im Dokument.

ART. 7 BEGRÜNDUNG DES LEISTUNGSANSPRUCHS

Der Leistungsanspruch kann mit einer detaillierten Originalrechnung oder mittels eines durch SWICA zur Verfügung gestellten elektronischen Zustellkanals geltend gemacht werden, die folgende Angaben enthält:

- › Behandlungsdatum
- › Diagnose
- › Art der Therapie und Behandlung
- › Anzahl Konsultationen/Dauer des Spitalaufenthaltes
- › Verordnungen/Rezepte mit Zahlungsquittung
- › Tarifposition pro Leistung bzw. Tarif nach Fallpauschale

IV. JAHRESFRANCHISE

ART. 8 JAHRESFRANCHISE

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Behandlungskosten mit einem maximalen jährlichen Beitrag (Jahresfranchise). Die massgebende Jahresfranchise ist auf der Versicherungspolice aufgeführt und entspricht wahlweise der ordentlichen Jahresfranchise gemäss KVG oder der tiefsten Stufe der wählbaren Jahresfranchise einer erwachsenen Person.

Die Anpassung der Jahresfranchise kann jeweils bis Ende September auf Beginn eines Kalenderjahres beantragt werden.

V. PRÄMIEN

ART. 9 PRÄMIENTARIF

Es gilt der Prämientarif nach Lebensalter. Die Prämie kann regelmässig auf Beginn eines Kalenderjahres der neuen Lebensaltersgruppe angepasst werden, was in der Regel zu einer Tarifierhöhung führt. Die Altersklassen im Lebensaltertarif lauten 0–18, 19–25, 26–30, 31–35, 36–40 sowie 41–45.

ART. 10 PRÄMIENBEZAHLUNG

Die Prämien sind im Voraus und auf einer monatlichen Basis geschuldet.

ART. 11 NICHTZAHLUNG DER PRÄMIEN UND/ ODER KOSTENBETEILIGUNGEN

Bezahlt der Versicherungsnehmer fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht, schickt SWICA ihm nach mindestens einer schriftlichen (oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht) Mahnung eine Zahlungsaufforderung. Wenn der Versicherungsnehmer trotz Zahlungsaufforderung die geschuldeten Prämien, Kostenbeteiligungen und Verzugszinsen nicht innert der gesetzten Frist bezahlt, leitet SWICA die Betreibung ein. SWICA verzichtet dabei auf die Anwendung eines Leistungsaufschubes.

Bleibt nach Ablauf der gesetzten Frist die Zahlung aus, wird die STUDENT CARE auf Ende der Frist beendet.

VI. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

ART. 12 VERTRAGSBEGINN

Der Versicherungsvertrag beginnt am angegebenen Datum auf der Versicherungspolice.

ART. 13 MINDESTLAUFZEIT

Anderslautende Abmachungen vorbehalten, gilt eine Mindestvertragsdauer von einem Jahr (zwölf Monate), wobei das Ende des Versicherungsjahres immer auf den 31.12. fällt.

ART. 14 KÜNDIGUNGSFRIST UND AUFLÖSUNG DES VERTRAGS

Der Versicherungsvertrag kann vom Versicherungsnehmer unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden (schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht).

Der Versicherungsvertrag endet am Tag, an dem der Versicherungsnehmer

- › seine Ausbildung beendet hat oder
- › seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Wohnsitz in der Schweiz aufgehoben hat oder
- › gemäss KVG in der Schweiz obligatorisch versicherungspflichtig wird.

Die Prämien sind bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrags geschuldet.

Der Versicherungsvertrag endet immer automatisch am Ende des Kalenderjahres, in welchem der Versicherungsnehmer das 45. Altersjahr vollendet.

VII. DATENBEARBEITUNG

ART. 15 DATENBEARBEITUNG DURCH SWICA

1. SWICA beschafft und verwendet personenbezogene Daten der Versicherungsnehmer in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzgesetz und dessen Verordnungen, den geltenden Sozial- und Privatversicherungsgesetzen und gemäss den Datenschutzbestimmungen von SWICA (SWICA Datenschutzerklärung).
2. Bearbeitet werden insbesondere Stamm- und Vertragsdaten (wie z.B. Vorname, Name, Anschrift, Postleitzahl, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer [Mobile und Festnetz], Bankverbindungen, Zivilstand, Anzahl Kinder, Daten von Bevollmächtigten, finanzielle Angaben über das Einkommen), Gesundheitsdaten (Diagnose, Symptome, Medikationen, durchgeführte Operationen usw.), Daten über Behandlungen und den Behandlungsweg, Leistungskosten, Daten über den persönlichen und sozialen Lebensbereich oder auch Persönlichkeitsprofile, Daten von anderen Versicherern, Daten von Leistungserbringern, Daten über schuldbetreibungs- und konkursrechtliche Angelegenheiten.
3. Die Daten werden zu den Zwecken bearbeitet, zu denen der Versicherungsnehmer im Rahmen der Antragstellung und des Versicherungsabschlusses seine Einwilligung erteilt hat, zu den Zwecken gemäss den geltenden AVB und ZB oder zu denjenigen, zu denen SWICA gemäss dem geltenden Datenschutzgesetz und den geltenden Sozial- und Privatversicherungsgesetzen ermächtigt ist.
4. Insbesondere bearbeitet SWICA Daten im Rahmen der Antragstellung zum Abschluss eines Versicherungsvertrages (Beratungsgespräch, Versicherungsantrag, Antragsprüfung, Vertragsabschluss usw.) und zur Versicherungsvertragsabwicklung (Leistungsabwicklung, Informationsvermittlung, Kundenbetreuung, Customer Journey, Integrierte Versorgung, Unterbreitung von Produktangeboten, Marketing usw.) während der Dauer des Versicherungsverhältnisses. Weiter wird SWICA die Daten mit mathematischen Methoden zu statistischen Zwecken auswerten, um aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse die Qualität und den Nutzen ihrer Dienstleistungen und Produkte für bestehende, ehemalige und potenzielle Versicherungsnehmer weiterzuentwickeln und zu verbessern und Versicherungsnehmer darüber informieren zu können. Ferner behält sich SWICA vor, in begründeten Verdachtsfällen Abklärungen zu möglichem Versicherungsmissbrauch durchzuführen. Im Zusammenhang mit diesen Bearbeitungsvorgängen können Persönlichkeitsprofile erstellt werden.
5. Die personenbezogenen Daten speichert SWICA elektronisch oder in Papierform und bearbeitet sie, um die Vertragsleistungen erbringen und die Versicherungsnehmer im Hinblick auf einen zuverlässigen und bedürfnisgerechten Versicherungsschutz beraten und betreuen zu können.
6. SWICA kann Dritte (andere beteiligte Versicherer, Vertrauensärzte, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige, Rechenzentren usw.) beauftragen, Dienstleistungen zugunsten des Versicherungsnehmers zu erbringen und an die Dritten personenbezogene Daten für die Aufgabenerfüllung weiterleiten. SWICA verpflichtet die Dritten vertraglich zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung sowie zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.
7. Wenn SWICA den Versicherungsnehmern eine Versicherungskarte abgibt, gilt diese als Ausweis über abgeschlossene Versicherungen gegenüber Leistungserbringern. Im Falle des Abschlusses eines Produktes nach KVG wird die Karte aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des KVG erstellt und enthält darüber hinaus Angaben entsprechend den EU-Normen als Nachweis des Versicherungsschutzes bei Aufenthalt im EU-Raum. Wird eine Versicherung nach VVG abgeschlossen, können Angaben zum Umfang der Versicherungsdeckung inkl. Zusatzversicherungen enthalten sein.
8. Weitere Informationen zur Bearbeitung von Daten finden sich in der Datenschutzerklärung von SWICA. Die Datenschutzerklärung findet während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen SWICA und dem Versicherungsnehmer Anwendung. Die Datenschutzerklärung gibt insbesondere weiterführende Auskunft über die bearbeiteten Datenkategorien, die Datenbearbeitungsvorgänge, deren Zwecke sowie die entsprechenden Grundlagen der Datenbearbeitung wie auch hinsichtlich der Rechte der Versicherten in Bezug auf die Datenbearbeitung durch SWICA sowie die Dauer der Datenbearbeitung und der Aufbewahrungsfristen der Daten.

VIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 16 MITTEILUNGEN, SCHADENMELDUNGEN UND ZAHLUNGEN

1. Alle Mitteilungen und Meldungen des Versicherungsnehmers sind an SWICA zu richten. Die Kontaktangaben sind auf der Versicherungspolice zu finden. Die Versicherungsträgerin anerkennt alle derartigen Mitteilungen und Anzeigen als an sie selbst gerichtet.
2. Sämtliche das Versicherungsverhältnis betreffenden Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Zivilstandsänderung, Änderung des gesetzlichen Vertreters/Prämienzahlers, Wohnsitzwechsel, Änderung des Geschlechts etc.) muss der Versicherungsnehmer SWICA umgehend schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitteilen.
3. SWICA überweist nur Zahlungen in Schweizer Franken auf ein vom Versicherungsnehmer anzugebendes Konto in der Schweiz.
4. Alle Mitteilungen und Meldungen seitens SWICA bzw. der Versicherungsträgerin erfolgen rechtsgültig an die vom Versicherungsnehmer zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz oder den angegebenen elektronischen Kontakt.

ART. 17 RECHTSWAHL

Der Vertrag untersteht ausschliesslich dem materiellen Schweizer Recht, insbesondere den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

In Ergänzung zu diesen Zusatzbedingungen (ZB) gelten in der Reihenfolge der Aufzählung als Vertragsbestandteil:

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) von SWICA nach VVG (ausgenommen die Artikel 8, 9, 19 Abs. 1 lit. b, 20 und 23) sowie
- für die Definition des Leistungskatalogs die diesbezüglichen Bestimmungen des schweizerischen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Widersprechen sich diese ZB einerseits und die AVB sowie das KVG und seine Bestandteile andererseits, gehen diese Bestimmungen dieser ZB vor. Bei einem allfälligen Widerspruch zwischen den ZB und zwingenden Bestimmungen des VVG gehen Letztere vor.

Diese ZB basieren auf dem VVG mit Änderung vom 19. Juni 2020 (in Kraft per 1. Januar 2022). Sie gelten für sämtliche Versicherungsnehmer (inkl. der Versicherungsnehmer mit Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2022), sofern in diesen ZB keine davon abweichenden Regelungen festgehalten sind.

Anwendbar ist ausschliesslich das materielle schweizerische Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts, des Internationalen Privatrechts und anderer Kollisionsnormen. Bei Streitigkeiten aus dieser Versicherung steht dem Versicherungsnehmer wahlweise der Gerichtsstand am schweizerischen Hauptsitz von SWICA oder an seinem schweizerischen Wohnsitz zur Verfügung. Wohnt der Versicherungsnehmer bzw. Anspruchsberechtigte im Ausland, ist der Gerichtsstand am schweizerischen Hauptsitz von SWICA ausschliesslicher Gerichtsstand.